

BVGer D-3360/2018 vom 15. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3360_2018

FR: TAF D-3360/2018 du 15 juin 2018

IT: TAF D-3360/2018 del 15 giugno 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5).

E. 3.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e

AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt die Behörde auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Nach Art. 5 Abs. 1 AsylG darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Bei Polen handelt es sich gemäss Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2008) um einen verfolgungssicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG.

E. 4.2

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Polen um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Aus den Akten geht hervor, dass die polnischen Behörden dem Beschwerdeführer subsidiären Schutz gewährten und der Rückübernahme am 30. April 2018 zustimmten (SEM-Akten [...] und [...]).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer stellt zu Recht nicht in Abrede, dass Polen als verfolgungssicherer Drittstaat gilt und ihm dort subsidiärer Schutz gewährt wurde. Hinweise auf eine Verfolgung, die geeignet wären, die Regelvermutung des verfolgungssicheren Drittstaates im konkreten Fall umzustossen, liegen nicht vor. Solches bringt der Beschwerdeführer auch nicht vor. Die Vorinstanz ist auf das Asylgesuch zu Recht nicht eingetreten.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20] in Verbindung mit Art. 44 AsylG regelt die Behörde das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist.

E. 6.2

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, der Begriff der Familie umfasse gemäss AsylG in personeller Hinsicht den Ehe- oder Konkubinatspartner und minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setze eine über die schützenswerte verwandtschaftliche der eigentlichen Kernfamilie hinausgehende Beziehung das Vorliegen

besonderer Umstände voraus, die ein Verhältnis von Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit bewirken würden (vgl. BGE 115 Ib E. 2c). In Übernahme dieser bundesgerichtlichen Umschreibung des Familienbegriffs durch die Asylbehörden würden gemäss Art. 8 EMRK auch über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande unter den Schutz der Einheit der Familie fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung bestehe und ein darüber hinausgehendes besonderes Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1). Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 8 ergäben sich gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht etwa aufgrund einer kirchlich geschlossenen Ehe, sondern eines tatsächlich bestehenden Familienlebens (vgl. Urteil des EGMR K. und T. gegen Finnland vom 12. Juli 2011, Nr. 25702/94). Der Beschwerdeführer habe erklärt, B._____ bei einem Besuch in D._____ im Jahr 2016 kennengelernt zu haben. Nach anschliessenden telefonischen Kontakten hätten sie sich am (...) 2017 in D._____ religiös getraut. Unter den eingeladenen Personen habe sich auch ein Imam befunden. Der Beschwerdeführer habe keine Dokumente, es sei lediglich eine mündliche Vereinbarung getroffen worden und sie seien auch nicht auf dem Zivilstandsamt gewesen. Laut seinen Aussagen pendle er zwischen Frankreich und der Schweiz und habe sich im Jahr 2017 auch in Polen aufgehalten, um sich einen neuen Pass ausstellen zu lassen. Gemäss dem Schreiben von C._____ leide diese an einem unheilbaren (...) und unterstütze der Beschwerdeführer die Familie in diesen schweren Zeiten. Eine schwere Krankheit - so das Staatssekretariat - sei zwar eine grosse Belastung für eine Familie. Der Beschwerdeführer habe indessen in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass B._____ die primäre Bezugs- und Pflegeperson sei. Unter diesen Umständen könne nicht von einer tatsächlichen, gelebten und dauerhaften Beziehung ausgegangen werden. Deshalb könne sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 8 EMRK berufen. Auch lägen keine Gründe vor, welche eine Erweiterung der Kernfamilie rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer vermöge auch aus der Schwangerschaft von B._____ nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal die primäre Bezugsperson eines Neugeborenen die Kindsmutter sein werde. B._____ besitze keine schweizerische Aufenthaltsbewilligung, sondern sei hier lediglich vorläufig aufgenommen. Demzufolge sei Art. 8 EMRK grundsätzlich nicht anwendbar, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Berufung darauf gegeben wären.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen auf eine sinngemässe Wiederholung seiner bisherigen Vorbringen. Zusätzlich wendet er ein, dass seine Familie mehr denn je auf ihn angewiesen sei, da seine Frau seit dem (...) Mai 2018 wegen einer (...) hospitalisiert sei. Eine Wegweisung nach Polen würde für alle eine grosse Belastung darstellen. Das Kind werde früh zur Welt kommen, da eine schlimme Diagnose gestellt worden sei. Er habe in der Schweiz eine Vaterschaftsanerkennung beantragt. Diese sei jedoch mangels aktueller Geburtsurkunden der Eltern abgelehnt worden. Der Beschwerde lege er ein ärztliches Zeugnis für B._____ bei.

E. 6.4

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Nachdem der Beschwerdeführer in Polen subsidiären Schutz genießt, besteht kein Anlass zur Annahme, es drohe ihm eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Polen ist Signatarstaat der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Zudem gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass Polen insoweit seine aus diesen Konventionen entstehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht einhalten würde. Aufgrund der Akten liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Polen dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Bezüglich der Anwesenheit der in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufgenommenen Partnerin B._____ des Beschwerdeführers und ihrer schwer kranken Schwester M.G ist auf die zutreffende Erwägung in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Daran vermag die auf Beschwerdeebene vorgebrachte Erkrankung von B._____ nichts zu ändern, umso weniger, als dem ärztlichen Zeugnis der Universitätsklinik E._____ vom 1. Juni 2018 lediglich zu entnehmen ist, dass B._____ seit dem (...) Mai 2018 bis zum voraussichtlichen Geburtstermin ([...] Juli 2018) hospitalisiert sei. Der Vollzug der Wegweisung nach Polen stellt deshalb auch keine Verletzung der Familieneinheit nach Art. 8 EMRK dar. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.5

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Nach der gesetzlichen Bestimmung ist die Zumutbarkeit (im Gegensatz zur Zulässigkeit) in Bezug auf Drittstaaten nicht zu prüfen. Abgesehen davon ist Folgendes festzuhalten: Polen hat die die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) umgesetzt. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an (...) erkrankt ist, jedoch bislang keine Therapie benötigt hat. In diesem Zusammenhang führte das SEM zutreffend aus, dass Polen gemäss Qualifikationsrichtlinie insbesondere angemessene medizinische Versorgungsleistungen erbringen könne und den Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung gewährleiste, weshalb sich der Beschwerdeführer dort gegebenenfalls an eine medizinische Einrichtung wenden könne. Sodann hielt das Staatssekretariat weiter zutreffend fest, dass es dem aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei der Organisation der Überstellung Rechnung trage, indem es Polen vor der Überstellung über dessen besondere Schutzbedürftigkeit und notwendige medizinische Behandlung informiere.

E. 6.6

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG möglich, weil die polnischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben.

E. 6.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich ist, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie - den Wegweisungsvollzug betreffend - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.